

Place to be GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Miet- und sonstigen Nutzungsverhältnisse, soweit in dem oder einem zu Grunde liegenden Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, bezüglich der Räumlichkeiten

„forty four Düsseldorf by place to be“,

die von der Place to be GmbH (im Weiteren: „PtB GmbH“) für Veranstaltungen / Events angeboten wird, sowie die jeweils dazugehörigen Freiflächen/Terrassen. Weitere zwischen den Parteien möglicherweise getroffene, vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich zu bestätigen.

I. ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

a) Die jeweiligen Räumlichkeiten werden (im Weiteren: „Mietobjekt“) zu gewerblichen oder privaten Zwecken und auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen, dem Vertragspartner (im Weiteren: „Mieter“) bekannt gegebenen, behördlich genehmigten Kapazitäten für Veranstaltungen (wie Workshops, Tagungen etc.) vermietet.

Mietobjekt sind die Räumlichkeiten in dem Objekt Rolandstraße 44 in 40474 Düsseldorf, dort im 9. OG des Objektes, genannt „44-forty four“. Das Mietobjekt besteht aus „dem Wohnzimmer“ und „dem Salon (Neu: Amsterdam Lounge)“. Die Anmietung der vorgenannten Räumlichkeiten kann einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im zwischen den Parteien abzuschließenden Mietvertrag.

b) Das Mietobjekt darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PtB GmbH zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die PtB GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

c) Das jeweilige Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet und vom Mieter als vertragsgemäß akzeptiert, in dem es sich befindet. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter und der PtB GmbH das Mietobjekt, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge, Freiflächen, Terrassen und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese in dem Begehungstermin schriftlich in einer Protokollniederschrift festzuhalten und solchermaßen der PtB GmbH zur Kenntnis zu geben. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind. Stellt der Mieter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der PtB GmbH verpflichtet.

d) Es dürfen vom Mieter ohne besondere vorherige schriftliche Zustimmung der PtB GmbH keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

e) Zur Überlassung des Mietobjekts, der Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Vermietungsbedingungen sind (Vertragsschluss).

Aus einer etwaigen Optionsbestätigung eines Raumes für bestimmte Termine durch die PtB GmbH kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die PtB GmbH hat sich in der Bestätigung der Option oder einer Vorreservierung ausdrücklich zu einem Vertragsschluss verpflichtet. Mieter und PtB GmbH verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorreservierten / optionierten Termin unverzüglich mitzuteilen. Reservierungen/Optionen enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragsparteien gelten nicht, wenn die PtB GmbH sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AGB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen, hat die individuelle Regelung stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Bestimmung innerhalb dieser AGB.

2. Mietvertragsparteien

- a) Die PtB GmbH ist Vermieterin des Mietobjekts. Der im Mietvertrag angegebene Vertragspartner ist Mieter und alleiniger Veranstalter, der in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PtB GmbH gestattet.
- b) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben. Der Mieter muss solchermaßen kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt und nicht zwischen Besucher oder Dritten und der PtB GmbH.
- c) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die PtB GmbH Veranstalter ist.
- d) Bei der Nennung des Namens der PtB GmbH oder der Nennung der Location „44-forty four“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), auf Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und das Originallogo der PtB GmbH zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck und nachvorheriger Absprache, durch die PtB GmbH bereitgestellt.

3. Mietdauer

- a) Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.
- b) Eine stillschweigende Verlängerung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses werden ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass tatsächlich kein Schaden entstanden ist oder dieser geringer ist.
- c) Finden in dem Mietobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

d) Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen.

e) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PtB GmbH. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der PtB GmbH, insbesondere in Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

4. Mietzins und Nebenkosten

a) Der zwischen Mieter und PtB GmbH vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt.

b) Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wird, ist der Mietzins (inklusive der Nebenkosten, wie Endreinigung o.ä.) in Höhe von 50% mit Abschluss des Mietvertrages und Ablauf von 14 Tagen nach Ausstellung einer entsprechenden Rechnung durch die PtB GmbH zur Zahlung fällig. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Mieters auf die vereinbarten Leistungen oder Bereitstellung des Mietobjektes durch die PtB GmbH.

c) Den verbleibenden Restbetrag (restlicher Mietzins) wird die PtB GmbH dem Mieter nach Veranstaltungsende durch eine Schlussrechnung inkl. der gesetzlichen UST von aktuell 19% in Rechnung stellen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

d) Die PtB GmbH ist berechtigt, bei Veranstaltungen, bei denen zwischen Vertragsabschluss und Durchführungszeitraum mehr als 6 Monate liegen, ihre Preise für Personal- und Energiekosten bis zu 7 % anzuheben.

e) Die Kosten für notwendige Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen, etc.) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und den veranstaltungsbedingten Risiken im Einzelfall ab. Die genaue Festlegung von Art und Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Sicherheitsbewertung für die Veranstaltung. Der Mieter hat die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen zu tragen.

f) Bei Zahlungsverzug ist die Vermieterin berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugs Schadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB, bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

g) Die Vermieterin ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

5. Werbung

a) Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Die PtB GmbH ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere in ihrem Internet-Angebot, auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern diese öffentlichen Charakter hat (z.B. Messen, Preisverleihungen, Brauchtumsveranstaltungen, Gesellschaftliche Anlässe).

b) Der Mieter hält die PtB GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbe- oder sonstige Maßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

c) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

6. Bild- und Tonaufnahmen

Rundfunk-, TV- Internet- und Lautsprecherübertragung; Ton, Ton-Bild- und/oder Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PtB GmbH.

7. Bewirtschaftung - Exklusivität

a) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der PtB GmbH ist ausschließlich Sache der PtB GmbH oder der von ihr eingesetzten Caterer/Dienstleister. Dieses gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Mieter ist vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der PtB GmbH nicht berechtigt, diese Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte zu beziehen.

b) Für Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke ausgegeben werden, muss der Mieter die Anzahl der Teilnehmer und die Speisen-/Getränkeauswahl bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der PtB GmbH bestätigen

c) Der Mieter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht selbst mitbringen, außer dies ist im Vorwege vereinbart worden.

8. Nichtraucherchutz

a) In allen Räumlichkeiten der PtB GmbH besteht Rauchverbot (außer auf der Dachterrasse). Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet.

b) Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der PtB GmbH geahndet werden. Der Mieter hat die PtB GmbH auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen diese Vereinbarungen verstoßen.

9. Parkplätze

Die PtB GmbH schuldet nicht die Zurverfügungstellung von Parkplätzen, insbesondere nicht in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

10. W-LAN Bereitstellung

a) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden.

b) Mieter die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der jeweiligen durch die PtB GmbH betriebenen Mietobjekte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die PtB GmbH für Verstöße des Mieters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger Nutzer in Anspruch genommen, ist die PtB GmbH vom Mieter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

11. GEMA und Künstlersozialabgaben

a) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Vor der Veranstaltung kann die PtB GmbH den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen.

b) Ist der Mieter zum Nachweis der Gebühreuzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die PtB GmbH die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

c) Die Anmeldung und ordnungsgemäße Abrechnung der Künstlersozialversicherung sind ebenfalls alleinige Pflichten des Mieters.

12. Verantwortung und Haftung des Mieters

a) Der Mieter haftet der PtB GmbH unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

b) Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht in dem Mietobjekt hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

c) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

d) Der Mieter stellt die PtB GmbH von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

e) Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom PtB GmbH zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

f) Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bedingungen Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen die PtB GmbH oder gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Die PtB GmbH wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt von der PtB GmbH zu verlangen,

Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die PtB GmbH insoweit vollständig freizuhalten.

g) Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

h) Eingebroughte Gegenstände und Materialien haben den behördlichen Anforderungen (mindestens B1, schwer entflammbar) zu entsprechen. Auf Anforderung der PtB GmbH ist einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

i) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes des Mietobjektes bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen gehen zu Lasten des Mieters, soweit die PtB GmbH diese nicht zu vertreten hat.

13. Haftung der Vermieterin

a) Die verschuldensunabhängige Haftung der PtB GmbH auf Schadensersatz für anfängliche und verborgene Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

b) Die PtB GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Die Haftung der PtB GmbH ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

c) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt die PtB GmbH keine Haftung. Auf Anforderung des Mieters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Mieters beauftragt werden.

d) Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der PtB GmbH die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

14. Rücktritt vom Vertrag

a) Führt der Mieter aus einem von der PtB GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Mieter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% des Mietzinses inkl. Nebenkosten
- ab 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des Mietzinses inkl. Nebenkosten

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der PtB GmbH eingegangen sein. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte pauschalierte Ausfallentschädigung. Ist der PtB GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung, den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen.

b) Gelingt es der PtB GmbH das Mietobjekt zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß § 13 Abs. 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

c) Die PtB GmbH ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurück zu treten wenn:

- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der PtB GmbH oder der Stadt oder des Kreises erfolgt,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- der Mieter seinen gesetzlichen oder behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der PtB GmbH oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- oder der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikale, politische oder (schein-) religiöse Vereinigung durchgeführt wird und/oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.

d) Macht die PtB GmbH von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, sind Ansprüche des Mieters hieraus ausgeschlossen. Alle bei der PtB GmbH bis dahin entstandenen Kosten sowie der vereinbarte Mietzins sind vom Mieter zu erstatten.

e) Ist der Mieter eine Agentur, so steht der PtB GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag vollständig übernimmt.

f) Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung entsprechend der im Mietvertrag vereinbarten Stornokosten (insbesondere Mietzins) verpflichtet.

g) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

15. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.